



Verein für Leibesübungen e.V. Heiligkreuzsteinach

Präambel

Die Satzung des VfL Heiligkreuzsteinach e.V. sieht in § 17 die Möglichkeit einer Ehrenordnung den Gesamtvorstand vor. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat der Gesamtvorstand am 16.10.2010 die folgende

Ehrenordnung

erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- 1) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- 2) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 3) Auszeichnung für
 - a) langjährige Mitgliedschaft
 - b) besondere Verdienste
 - c) außergewöhnliche sportliche Leistungen
 - d) außergewöhnliche Leistungen
- 4) Gratulationen/Kondolenz

§ 2 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zu Ehren-Vorsitzenden können frühere erste Vorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt mindestens acht Jahre und besondere verdienstvoll geführt haben.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben und/oder mehrere Jahre an verantwortungsvoller Stelle und/oder in entscheidender Funktion für den Verein ganz außergewöhnliche Leistungen vollbracht haben.

§ 4 Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft

Die Ehrennadeln werden in folgenden Stufen verliehen:

in Silber (mit Urkunde)

für eine ununterbrochene 25-jährige Mitgliedschaft im Verein.

in Gold (mit jeweiligem Aufdruck und entsprechender Urkunde)

für eine ununterbrochene 40-, 50-, 60- oder 70-jährige Mitgliedschaft im Verein.

Die Mitgliedschaft zählt ab Ausstellungsdatum der Beitrittserklärung.

§ 5 Auszeichnungen für besondere Verdienste

Die **Verdienstnadel** wird für besondere Verdienste in der Vereinsarbeit in folgenden Stufen verliehen:

in Bronze

- a) für eine mindestens fünfjährige, verantwortungsvolle und erfolgreiche Tätigkeit in der Leitung des Vereins oder dessen Abteilungen.
- b) für besondere Leistungen im Verein.

in Silber

- a) für eine mindestens zehnjährige, verantwortungsvolle und erfolgreiche Tätigkeit in der Leitung des Vereins oder dessen Abteilungen.
- b) für außergewöhnliche Leistungen im Verein.

in Gold

- a) für eine mindestens fünfzehnjährige, verantwortungsvolle und erfolgreiche Tätigkeit in der Leitung des Vereins oder dessen Abteilungen.
- b) für besonders herausragende und ganz außergewöhnliche Leistungen im Verein.

§ 6 Auszeichnungen für außergewöhnliche sportliche Leistungen

Die **Vereinsnadel** wird für außergewöhnliche sportliche Leistungen in folgenden Stufen verliehen:

a) in Silber

wer mindestens zehn Jahre in der Seniorenklasse in einer Sportart an offiziellen sportlichen Wettkämpfen teilgenommen hat.

b) in Gold (mit jeweiligem Aufdruck auf der Urkunde

wer mindestens 15, 20, 25 ff. Jahre in der Seniorenklasse in einer Sportart an offiziellen sportlichen Wettkämpfen teilgenommen hat.

§ 7 Auszeichnungen für außergewöhnliche Leistungen

a) Die **Ehrenplakette in Silber** mit Ehrenbrief sollen Mitglieder erhalten, die etwa 20 Jahre lang an verantwortungsvoller Stelle und in entscheidender Funktion für den Verein ganz außergewöhnliche Leistungen auf sportlichem Gebiet vollbracht haben.

b) Die **Ehrenplakette in Gold** mit Ehrenbrief sollen Mitglieder erhalten, die mehr als 25 Jahre lang an verantwortungsvoller Stelle und in entscheidender Funktion für den Verein herausragende und ganz außergewöhnliche Leistungen auf sportlichem Gebiet vollbracht haben.

§ 8 Gratulationen / Kondolenz

a) zu Geburtstagen:

bei allen Mitgliedern ab dem 65. Geburtstag und dann alle weitere 5 Jahre, sowie individuell bei Vereinsverantwortlichen ab dem 50. Geburtstag.

b) zu Hochzeiten:

- bei **grünen** Hochzeiten kann durch die jeweilige Abteilung ein Geschenk den aktiven und passiven Mitgliedern überreicht werden,

- bei **silbernen** (25 Jahre), **goldenen** (50 Jahre) und **diamantenen** (60 Jahre) Hochzeiten kann durch den Vorstand ein Geschenk überreicht werden.

Diese Festtage sind vom jeweiligen Abteilungsleiter dem Vorstand zu melden.

c) zu Beerdigungen:

Kranzniederlegung und Grabrede beschließt der Hauptvorstand mit dem jeweiligen Abteilungsleiter. Ein Nachruf im Amtsblatt bleibt durch den Vorstand vorbehalten.

§ 9 Zuständigkeiten /Antragstellungen

Zuständig für die Ernennung eines Ehren-Vorsitzenden und von Ehren-Mitgliedern ist der erweiterte Vorstand.

Anträge auf die vorgenannten Ehrungen sind vom erweiterten Vorstand oder den Abteilungen zu stellen. Die Ehrenzeichen werden vom Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer Festveranstaltung verliehen.

§ 10 Urkunden

Über jede Ehrung wird eine Ehrenurkunde ausgestellt.

§ 11 Widerruf von Ehrungen

Vereinsauszeichnungen aller Art können wegen eines Vergehens, das bei einem Mitglied den Ausschluss zur Folge haben würde, mit drei Vierteln Mehrheit der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eines Ausgezeichneten gilt die erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen. Ehrenzeichen und Urkunden sind nach erfolgtem Widerruf zurückzugeben.

§ 12 Änderung und Aufhebung der Ehrenordnung

Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.

§ 13 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung tritt an Stelle der bisherigen Ehrenordnung in der Fassung vom 16.03.2001 und ist ab 16.09.2010 verbindlich.

Heiligkreuzsteinach, den 16.09.2010